**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

10.02.2014

ID: 07595112423-87

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

zum

Entwurf der Beihilfeleitlinien im Bereich Energie und Umwelt für die Jahre 2014- 2020

(Draft guidelines on environmental and energy aid for 2014-2020)

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Industrie-, Dienstleistungs- und Strukturpolitik

Verantwortlich:
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Harm-Berend Wiegmann
Harm-Berend.Wiegmann@dgb.de
Frederik Moch
frederik.moch@dgb.de

Zu dem vorliegenden Entwurf „Paper of the Services of DG Competition containing - draft Guidelines on environmental and energy aid for 2014-2020"der EU-Kommission nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Die Schaffung einer konsistenten und nachhaltigen europäischen Energiepolitik sowie eines gemeinsamen Energiebinnenmarkts sind in den kommenden Jahren zentrale Herausforderungen für die EU, um Klima, Wohlstand und Arbeitsplätze zu erhalten. Insbesondere die Förderung von erneuerbaren Energien, deren Ausbau in Europa einen unerwartet starken Anstieg zu verzeichnen hat, bedarf einer stärkeren Harmonisierung.

Aus Sicht des DGB darf es im Rahmen des Beihilferechts keinerlei Regelungen geben, die die Erreichung der bekannten 20-20-20-Ziele des Energiepaketes von 2008 erschweren. Das Energiepaket und die darauf aufbauenden Richtlinien, insbesondere für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, setzen den Mitgliedsstaaten einen Rahmen, um die eingegangenen Verpflichtungen durch nationale Maßnahmen zu erreichen. In diesem Rahmen bewegen sich die derzeit in Umsetzung befindlichen nationalen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele. Soll diese Erreichung nicht gefährdet werden, darf dieser Rahmen nicht gleichsam „auf halber Strecke der Umsetzung" durch neue, restriktive Beihilferichtlinien in Frage gestellt werden. Gemessen an dieser Anforderung enthält der vorliegende Entwurf aus Sicht des DGB deutlich zu weitgehende Eingriffe in die nationalen Fördersysteme für erneuerbarer Energieträger. Dieses ist im Rahmen des Wettbewerbsrechts nicht sachgerecht adressiert. Wir plädieren demgegenüber dafür, den Harmonisierungsprozess der Fördersysteme durch die Weiterentwicklung der Umweltrichtlinien, insbesondere der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU für den Zeitraum nach 2020 voranzutreiben.

Der über einen Aufschlag auf den Strompreis geförderte Ausbau erneuerbarer Energieträger verursacht eine Preisentwicklung, die insbesondere für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Industrien nicht tragbar ist und zu Wettbewerbsnachteilen führt. Diese können im schlimmsten Fall zu einer Schließung von Produktionsstandorten und einer damit einhergehenden Verlagerung von Arbeitsplätzen führen. Aus diesem Grund sind Ausnahmeregelungen, wie es sie bereits seit einigen Jahren u.a. in Deutschland gibt, von höchster Notwendigkeit, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und energieintensive Industrien zu erhalten. Der DGB unterstützt die Schaffung von Sonderregelungen für stromintensive Unternehmen ausdrücklich. Der vorliegende Entwurf bedarf einer Präzisierung um eine treffsichere Auswahl der zu entlastenden Unternehmen zu ermöglichen.

Fördersysteme für erneuerbare Energien (Abschnitt 5.2)

Die vorliegenden Leitlinien greifen sehr weitgehend und im Detail in die Ausgestaltung der nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien ein. Die Unterscheidung zwischen „deployed technologies" und „less deployed technologies" unter Ziffer 119 bewertet anhand des Anteils der einzelnen Technologien an der Stromversorgung die Marktreife von Marktsegmenten erneuerbarer Energien sehr detailreich. Auch greifen die Leitlinien in die fortlaufende Diskussion um Fördersysteme wie Quotenregelungen, Ausschreibungsmodelle und Marktprämien ein.

Damit wird in vielfacher Hinsicht die ursprüngliche Zielsetzung der Beihilfeleitlinien - einheitliche Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Markt innerhalb der Europäischen Union zu schaffen und mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern - überschritten. Die Beihilfeleitlinien stehen des Weiteren weitgehend im Konflikt mit dem aktuellen Stand der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG), die den Mitgliedstaaten umfangreichen Freiraum bei der Ausgestaltung der Fördersysteme einräumt.

Die notwendige Diskussion über eine schrittweise Harmonisierung der Fördersysteme, z.B. durch einen Übergang zu gleitenden Marktprämien, sollte im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens zur Novellierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgenommen werden. Insbesondere für die Umstellung auf andere Fördersysteme, z.B. Ausschreibungsmodelle, bedarf es entsprechender Vorlaufzeiten, um Praxiserfahrungen sammeln zu können. Bis ein solcher Prozess stattgefunden hat, müssen weiterhin die heutigen Einspeisevergütungen, wie sie in den meisten Mitgliedstaaten genutzt werden, in vollem Umfang möglich sein.

Die Beihilfeleitlinie sollte flankierend hierzu offen ausgestaltet werden, so dass Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme entsprechend kontinuierlich weiterentwickeln können. Dabei sollte insbesondere das Prinzip der Technologieneutralität der Fördersysteme der „deployed technologies" nicht zur Anwendung kommen. Durch den unterschiedlichen Stand bei der Marktreife einzelner Technologien ist eine technologiespezifische Förderung zwingend notwendig.

Die Erfahrung mit Fördersystemen für erneuerbare Energien hat gezeigt, dass technologiespezifische Ansätze nicht nur eine dynamische Marktentwicklung garantieren, sondern auch Technologie- und Effizienzsprünge forcieren. Insbesondere sind auch die Mitgliedstaaten gefragt, bei der Ausgestaltung ihrer Förderanforderungen nationale wirtschaftliche Gegebenheiten und natürliche Ressourcen zu berücksichtigen. Nur so konnten in der Vergangenheit Effizienzfortschritte und Kostensenkung bei Photovoltaik und Onshore-Windenergie erreicht werden, die es auch bei der Offshore-Windenergie zu erreichen gilt.

Die Rolle von Leiharbeit und Werkverträgen (Abschnitt 5.7)

Bei der Ausgestaltung der Ausnahmen für energieintensive Unternehmen bedarf es einer Ergänzung. Die Bruttowertschöpfung wird als ein Kriterium für den Zugang zu den Ausnahmeregelungengen genutzt.

Aus Sicht des DGB ist dabei problematisch, dass die derzeitige Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung den Einsatz von Leiharbeit gegenüber einem Normalarbeitsverhältnis bevorzugt. Deshalb ist es nach Ansicht des DGB geboten, die Berechnungsgrundlage dahingehend zu modifizieren, dass sich der Kostenbestandteil „Leiharbeit" nicht positiv auf das Erreichen der Schwellwerte auswirkt. Bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung müssen Leiharbeitnehmer und Werkvertragsnehmer wie reguläre Personalkosten behandelt werden.

Ausnahmen für energieintensive Unternehmen (Abschnitt 5.7)

Energieintensive Unternehmen befinden sich mit ihren Produkten in einem weitgehenden internationalen und innereuropäischen Wettbewerb. Sie liefern Produkte, die für eine erfolgreiche Entwicklung der europäischen Wirtschaft, insbesondere auch für den ökologischen Umbau, essentiell sind. Bei der Finanzierung von Fördersystemen für erneuerbare Energien sollten deshalb Ausnahmeregelungen für energieintensive Industrien zulässig sein.

Unter einer vollständigen Beteiligung energieintensiver Betriebe an der Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien würde die Wettbewerbsfähigkeit leiden, was schlimmstenfalls zur Abwanderung von Produktion und Arbeitsplätzen in Länder mit geringen Umwelt- und Sozialstandards führt. Das Abwandern dieser Branchen würde den Verlust geschlossener Wertschöpfungsketten nach sich ziehen, was verheerende Auswirkungen für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund sind Ausnahmereglungen und Vergünstigungen für energieintensive Unternehmen auch in Zukunft unerlässlich. Es kommt jedoch darauf an, dass diese Regelungen sachgerecht, zielgenau, transparent und für die Unternehmen planbar ausgestaltet werden.

Hierfür bedarf es angemessener Schwellenwerte, die den Beitrag energieintensiver Unternehmen begrenzen, welche aber gleitend angepasst werden müssen. Feste Schwellenwerte können dazu führen, dass Energieeffizienzmaßnahmen keine Wirkung haben.

Die Belastung von Schienenbahnen (Eisen- und Straßenbahnen) mit Abgaben zur Förderung der Elektrizitätsgewinnung aus erneuerbaren Energien ist kontraproduktiv im Hinblick auf das Ziel, den CO_2-Ausstoß in Europa zu reduzieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen würde dadurch verringert und die Verlagerung von Verkehr auf die Schiene erschwert. Die im Entwurf der Leitlinien (Abschnitt 5.7) vorgeschlagenen Kriterien für Ausnahmeregelungen erfassen die Situation der Unternehmen des Schienenverkehrs in keiner Weise. Überdies existieren Regelungen in Form der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen („Eisenbahnleitlinien"), die es aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen erlauben, Eisenbahnunternehmen von Energieabgaben zu befreien. Auch die Mindestbelastung von Unternehmen mit 15 % bzw. 20 % der Zusatzkosten (Ziffer 186 (b) des

Entwurfs) wären bei der Anwendung auf Schienenbahnen kontraproduktiv zum Ziel der CO_2-Reduktion im Verkehrssektor.

Der DGB sieht deshalb Änderungsbedarf bei folgenden Punkten:

Zu Ziffer 181:
Der Wortlaut „In principle, all energy consumers should bear the costs…"ist interpretationsfähig. Jedenfalls darf weder eine steuerfinanzierte Förderung erneuerbarer Energien von den Beihilfevorschriften für Energie und Umweltschutz grundsätzlich ausgenommen noch die Beteiligung effizienzförderlicher industrieller Eigenstromerzeugung sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung an den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien durch die Leitlinien geregelt werden.

Zu Ziffer 184:
Ausnahmeregelungen sollten möglichst präzise diejenigen Branchen und Sektoren unterstützen, deren Stromverbrauch intensiv ist. Der Vorschlag, dies allein nach der Handelsintensität mit Drittstaaten von Sektoren vorzunehmen, ist aus der Sicht des DGB weder sachgerecht noch zielgenau. Die vorgeschlagene Sektorenliste deckt nicht sämtliche relevanten energieintensiven und verlagerungsbedrohten Industrien ausreichend ab. Alternativ sollten Ausnahmeregelungen dann gewährt werden, wenn folgende Kriterien von einer Anlage erfüllt werden:

a. Kostenzunahme bezogen auf die Bruttowertschöpfung und Handelsintensität intra und extra EU in relevanter Höhe oder
b. Kostenzunahme in großer Höhe bezogen auf die Bruttowertschöpfung oder
c. besonders hohe Handelsintensität intra und extra EU und Kostenzunahme oberhalb einer Mindestschwelle.

Zusätzlich sollte als Voraussetzung für die Genehmigung von Ausnahmen die Einführung eines Energiemanagementsystems vorgeschrieben werden.

Zu Ziffer 186 a:
Der Vorschlag, stromintensive Unternehmen mit 15 % des Beitrags zur Förderung erneuerbarer Energien heranzuziehen, würde für viele Unternehmen eine unzumutbare Belastung darstellen. Der Beitrag für energieintensive Unternehmen sollte auf einen Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nicht gefährdet.

Zu Ziffer 186 b:
Rückwirkende jährliche Kompensationszahlungen würden die betroffenen Unternehmen in Vorfinanzierung zwingen. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit unnötig einschränken.

Neuer Absatz (187) hinter Ziffer 186 (b):
Die vorstehenden Regelungen werden nicht auf Eisenbahnunternehmen angewendet, da diese den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen („Eisenbahnleitlinien") unterliegen. Die Mitgliedsstaaten können Unternehmen des öffentlichen Schienenverkehrs, die den Eisenbahnleitlinien nicht unterliegen, grundsätzlich von Beiträgen zur Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ausnehmen.